

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für I N F O R M A T I K

## **Ordnung für die Diplomprüfung**

im Studiengang W I R T S C H A F T S I N F O R M A T I K

vom 03.10.1993

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen und Klausuren
- § 9 Alternative Prüfungsleistungen und Zusatzfächer
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheidung des Kandidaten
- § 14 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Zeugnis

### **III. Diplomprüfung**

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 24 Diplomurkunde

### **IV. Schlußbestimmungen**

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten
- § 28 Übergangsregelungen

## **V. Anlagen zur Prüfungsordnung**

Anlage I Modellstundenplan für den Studiengang Wirtschaftsinformatik

Anlage II Lehrgebiete des Hauptstudiums für den Studiengang  
Wirtschaftsinformatik

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

# **I. Allgemeines**

## **§ 1**

### **Diplomgrad**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker" bzw. "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin" (Dipl.-Wirtsch.-Inf.) verliehen.

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit, Studienaufbau**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit 10 Semester.

In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Kandidat im Rahmen der Diplomprüfungsordnung des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und daß Pflicht- sowie Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, das 4 Semester umfaßt und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und
2. das Hauptstudium, das 6 Semester (einschließlich Fachpraktikum und Diplomarbeit) umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Regelungen zum Fachpraktikum im Umfang von insgesamt 18 Wochen während des Studiums werden in der Praktikantenordnung festgelegt.

(4) Für die Anfertigung der Diplomarbeit steht der Zeitraum von 4 Monaten zur Verfügung. Organisation und Ablauf der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung ergeben sich aus den §§ 16 und 20.

(5) Für die Vermittlung der Lehrinhalte stehen insgesamt 162 Semesterwochenstunden für alle Präsenzlehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika, nicht jedoch Studien- und Diplomarbeit) zur Verfügung. Davon entfallen

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 1. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grundstudiums | 92 Semesterwochenstunden, |
| 2. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums | 70 Semesterwochenstunden. |

### **§ 3**

#### **Aufbau der Prüfungen**

- (1) Der Diplomprüfung (§ 20 ff) geht die Diplom-Vorprüfung (§ 16 ff) voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (3) Die Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§ 7 ff) zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Prüfungsleistungen sollen erst dann abgenommen werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grund- bzw. Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind bzw. die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 17 und 21 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.

### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der durch den Rat der Fakultät zu bestellende Prüfungsausschuß zuständig. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit mindestens ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studenten der Fakultät.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme aller Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter drei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheit bzw. Gleichheit der Hochschullehrer muß gewahrt bleiben. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses arbeitet in der Fakultät ein Prüfungsamt bzw. eine Verwaltungsstelle für das Prüfungswesen.

(8) Der Prüfungsausschuß entscheidet rechtsverbindlich in Auslegungsfragen, die sich bei der Anwendung der Prüfungsordnung ergeben.

(9) Einsprüche zu Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden, soweit eine Klärung nicht im Rahmen des Fakultätsrates möglich ist und keine anderen Rechtsvorschriften berührt werden, der Studienkommission des Senats zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

## **§ 5**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und Personen gleichwertiger Qualifikation bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Fachprüfungen vom Prüfungsausschuß erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre im betreffenden Fachgebiet befähigt sind und wenn die im Satz 1 genannten Personen nicht zur Verfügung stehen. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüfer und Beisitzer für das jeweilige Prüfungsfach. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat das Recht, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Mündliche Prüfungen sind in Gegenwart eines vom Prüfungsausschuß bestellten Beisitzers durchzuführen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer mit der Prüfungsankündigung bekanntgegeben werden.

(7) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

## § 6

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. mindestens das letzte Semester vor der Prüfung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 17 bzw. 21),
4. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Meldefrist (Absatz 3) nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 1-3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Der Prüfungsausschuß kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

Für die Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen sind von den fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs.1 Ziff. 3 nur die für das jeweilige Fach spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist für jeden Prüfungsabschnitt des Grund- und Hauptstudiums gesondert beim zuständigen Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich zu stellen. Prüfungstermine sind durch das Prüfungsamt der Fakultät vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntzugeben.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird durch das Prüfungsamt der Fakultät vorbereitet.

## § 7

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 1),
2. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren, § 8 Abs. 5),
3. die Studienarbeit und
4. die Diplomarbeit mit Kolloquium (§ 10).

(2) Fachprüfungen gem. § 3 Abs. 3 können auch durch folgende alternative Prüfungsleistungen erbracht werden:

1. das Rechnerprogramm (§ 9 Abs. 2),
2. das Referat (§ 9 Abs. 3).

Der Nachweis darüber ist vor dem in § 6 Abs.3 festgelegten Meldetermin zu erbringen.

(3) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Prüfungsleistungen sind alle mit einer Note bewerteten Leistungen, die im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung erbracht werden.

Zusätzlich sind nach Maßgabe der §§ 17 und 21 oder durch anderweitige in der Prüfungsordnung getroffene Festlegungen für den Studiengang Leistungen zu erbringen (Scheine, Testate), die Voraussetzung zur Zulassung zu Fach- oder Teilfachprüfungen oder zu einem ganzen Prüfungsabschnitt sind.

(5) Die Anforderungen zu Prüfungsleistungen, Scheinen und Testaten werden vom jeweiligen Fachprüfer vorgegeben. Für die Zulassungsbedingungen zur Prüfung ist zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung bekanntzugeben, in welcher Form sie zu erbringen sind.

## § 8

### Mündliche Prüfungen und Klausuren

(1) In der mündlichen Prüfung und der Klausur soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann. Durch die mündliche Prüfung und die Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat in dem betreffenden Fachgebiet über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können vom Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; dem Kandidaten



soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

(5) Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offenzulegen.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

(7) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur in der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung des jeweiligen Teilgebietes im Grund- bzw. Hauptstudium, jedoch nicht mehr als vier Stunden.

(8) Legitimierte Studentenvertreter (Studenten in den Kollegialorganen sowie im studentischen Universitätsrat und seinen Gliederungen) sind zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen berechtigt, soweit der Kandidat nicht widerspricht.

## **§ 9**

### **Alternative Prüfungsleistungen und Zusatzfächer**

(1) Leistungen sind nur dann als alternative Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs.2 anzuerkennen, wenn sie den in Abs.2 bis Abs. 5 formulierten Anforderungen entsprechen. Leistungen, die als alternative Prüfungsleistungen erbracht werden, können nicht gleichzeitig dem Nachweis der für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung vorausgesetzten Leistungen gem. § 17 Abs. 1, 2 und § 21 Abs. 2 dienen.

(2) Ein Rechnerprogramm, dessen Aufgabenstellung vom Prüfer festzusetzen ist, umfaßt in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Form (Programmiersprache, Entwicklungstool usw.)
4. das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden, dem Ablaufplan, dem Programmprotokoll (Quellprogramm) und dem Ergebnisprotokoll sowie der Bedienungsanweisung.  
Eine Erklärung über die selbständige Erarbeitung des Programms ist beizufügen.

(3) Ein Referat umfaßt

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
3. eine anschließende Diskussion im Beisein von Prüfern und Zuhörern auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.

Die Aufgabe für das Programm bzw. für das Referat ist vom Prüfer so zu stellen, daß sie in einer angemessenen Zeit bearbeitet werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen; die erarbeiteten Lösungen sind in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich zu erläutern.

(4) Über die Anerkennung prüfungsäquivalenter Studienleistungen als Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuß der Fakultät auf Antrag des Prüfers oder des Studenten nach Stellungnahme durch den Prüfer.

(5) Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfung in Zusatzfächern ist lediglich die Zustimmung des jeweiligen Prüfers, die bei der Anmeldung beim Prüfungsausschuß vorzulegen ist. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen. Sie werden jedoch nicht auf das Gesamturteil angerechnet.

## **§ 10**

### **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Im Anschluß an die Diplomarbeit findet ein Kolloquium über das Thema der Diplomarbeit und deren Ergebnisse statt.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von Professoren und Personen gleichwertiger Qualifikation der Fakultäten Informatik und Wirtschaftswissenschaft sowie anderen durch den Prüfungsausschuß bestimmten Personen ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat in angemessener Frist ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit sind so zu wählen, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist (§ 22 Abs. 3) eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muß die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist nach Stellungnahme des Betreuers beim Prüfungsamt zu stellen.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern zu bewerten. Einer der Gutachter soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Gesamtnote für die Diplomarbeit ergibt sich anteilig aus den Noten der Gutachten und des Kolloquiums im Sinne des § 11 Abs.1 und 2; im Streitfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

(7) Der Prüfungsausschuß bestellt eine Kommission zur Durchführung des Kolloquiums. In der Kommission muß mindestens ein Hochschullehrer und ein Gutachter vertreten sein. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(8) Die Nutzungsrechte von Diplomarbeiten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierenden Bewertung Zwischenwerte gebildet werden (1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3, 3,7, 4,7); die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung zusammengefaßt, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Einzelne Prüfungsleistungen mit der Bewertung "5" sind vor der Bildung der Fachnote zu wiederholen. Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote.

Die Fachnoten lauten

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut,
"	über 1,5 bis 2,5	=	gut,
"	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
"	über 3,5 bis 4,5	=	ausreichend,
"	über 4,5	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung gilt unter Beachtung des § 23 Abs. 1 der Abs. 2 entsprechend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend", wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen, bei wiederholter Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend". Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend". Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 13**

### **Bestehen, Nichtbestehen und Bescheidung des Kandidaten**

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit mit dem Kolloquium mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" beträgt. Bestandene Fachprüfungen haben eine Gültigkeit von fünf Jahren, gerechnet vom Tage ihrer Ablegung.

(2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie nicht als bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

## § 14

### Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel jeweils für eine Fachprüfung im Grundstudium und eine Fachprüfung im Hauptstudium zulässig.

Antragstellern, denen bereits im Grund- oder Hauptstudium in einem anderen Fach eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt wurde, kann nur im begründeten Ausnahmefall erneut eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden.

(2) Die nichtbestandene oder als nichtbestanden geltende Fachprüfung ist im nächstfolgenden durch den Prüfungsausschuß festzusetzenden Prüfungsverfahren zu wiederholen, wobei die Wiederholungsprüfung in der Regel frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung festzusetzen ist. Bei Studienunterbrechungen und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuß verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 12 Abs.1. Sieht eine Fachprüfung keine mündliche Prüfung vor, darf die Bewertung "nicht ausreichend" in der Wiederholungsprüfung nur nach ergänzender mündlicher Prüfung getroffen werden. Erste Wiederholungsprüfungen werden wie Fachprüfungen benotet. Mit einer notwendigen mündlichen Ergänzungsprüfung bestandene erste Wiederholungsprüfungen können nur mit der Note "ausreichend" (4) bewertet werden.

(3) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuß durch den Kandidaten einzureichen. Wird der Kandidat zur 2. Wiederholungsprüfung zugelassen, muß er sich dieser Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin unterziehen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note "ausreichend" (4) zu bewerten.

(4) Die nach § 22 Abs. 1 Punkt 8. zu erbringende Fachprüfung im Wahlfach Betriebswirtschafts-/ Volkswirtschaftslehre unterliegt nicht den Wiederholungsbeschränkungen für Fachprüfungen.

(5) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 10 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Fehlversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Sinne Absatz 1 bis 4 sind anzurechnen.

(7) Verläßt der Student die Universität oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung unter Angabe der Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, enthält.

(8) Hat der Kandidat eine 1. Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Kandidat eine Fachprüfung in der zweiten Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der auch die noch fehlenden Fachprüfungen ausweist und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 15**

### **Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten im Studiengang Wirtschaftsinformatik an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, wenn sie in der Regel nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen der Universität Magdeburg und an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Wirtschaftsinformatik bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuß der Fakultät entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 19 Hochschulrahmengesetz anzuwenden.

(6) Absolventen eines entsprechenden Fachhochschulstudienganges können in einem zusätzlichen Studium von ca. vier Semestern mit den entsprechenden Fachprüfungen und der Diplomarbeit unter Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen das Diplom an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erwerben.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 16**

#### **Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er in den grundlegenden Fächern die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte: den ersten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung nach Abschluß der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters und den zweiten Prüfungsabschnitt nach Abschluß der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters.
- (3) Das vorzeitige Ablegen einzelner Prüfungen ist statthaft, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

### **§ 17**

#### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

- (1) Zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (studienbegleitende Leistungsnachweise) an folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erbracht hat:
  - a) Programmierungstechnik (Praktikum)
  - b) Mathematik
  - c) Betriebliches Rechnungswesen
  - d) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung.



- (2) Zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Fachprüfungen des ersten Prüfungsabschnittes der Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgelegt hat und
  2. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erbracht hat:
    - a) 2 Leistungsnachweise in den nicht abgeprüften Informatik-Fächern,
    - b) den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer erweiterten Ausbildung in einer frei wählbaren Fremdsprache.

## **§ 18**

### **Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

- |                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| 1. Mathematik                 | Klausur 4 Std. |
| 2. Programmierungstechnik     | Klausur 4 Std. |
| 3. Betriebswirtschaftslehre A | Klausur 2 Std. |
| 4. Volkswirtschaftslehre A    | Klausur 2 Std. |

(2) Der zweite Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

- |  |  |
|--|--|
| 1. Grundlagen der praktischen Informatik | Mündl. Prüf. 30 Min. (2 von 4 Fächern) |
| 2. Statistik A                           | Klausur 2 Std.                         |
| 3. Rechnersysteme                        | Mündl. Prüf. 30 Min.                   |
| 4. Betriebswirtschaftslehre B            | Klausur 2 Std.                         |
| 5. Volkswirtschaftslehre B               | Klausur 2 Std.                         |

## **§ 19**

### **Zeugnis**

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung, ein Zeugnis auszustellen. Es enthält nach Maßgabe des § 11 die in den Fachprüfungen erzielten Noten (Fachnoten) und eine Gesamtnote. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 20**

#### **Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums des Studienganges Wirtschaftsinformatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in den Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte:
- a) den ersten Prüfungsabschnitt mit den Fachprüfungen in den Fächern des Hauptstudiums (nach dem 9. Semester),
  - b) die Diplomarbeit mit dem Kolloquium (im 10. Semester).

### **§ 21**

#### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung**

- (1) Zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplom- Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine gemäß § 15 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
  2. die gemäß Abs. 2 geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.

Zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung (Diplomarbeit) kann nur zugelassen werden, wer

- die Fachprüfungen des ersten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung bestanden hat und
- die gemäß Abs. 3 geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.

- (2) Für die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung sind in folgenden Fachgebieten studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen:
- Informatik I
  - Informatik II
  - Wirtschaftsinformatik I
  - Wirtschaftsinformatik II
- Die Leistungsnachweise sind zeitlich begleitend für die beantragte Prüfung nachzuweisen.

- (3) Für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung im Studiengang sind folgende studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen:
- Nachweis der Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 22 Abs. 1,
  - Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des 18 - wöchigen Fachpraktikums (Studienarbeit).

## § 22

### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

1. Informatik I	Klausur 3 Std.
2. Informatik II	Mündl. Prüf. 30 Min.
3. Wirtschaftsinformatik I	Klausur 2 Std.
4. Wirtschaftsinformatik II	Mündl. Prüf. 30 Min
5. Statistik B	Klausur 2 Std.
6. Betriebswirtschaftslehre C	Klausur 2 Std.
7. Volkswirtschaftslehre C	Klausur 2 Std
8. Wahlfach Betriebswirtschafts- /Volkswirtschaftslehre	Fachprüfung

Die Fachprüfung im Wahlfach Betriebswirtschafts-/Volkswirtschaftslehre setzt sich aus Teilleistungen zusammen. Die Teilleistungen werden durch die erfolgreiche Teilnahme an guthabenfähigen Vorlesungen und Seminaren erbracht, die für die Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angeboten werden.

Die Belegung, Meldung und Bewertung ordnet sich ein in das Guthabensystem der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (§ 17 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vom 4. Oktober 1993).

Es sind 12 Guthabepunkte (12 SWS Vorlesungen oder Seminare) nachzuweisen.

- \* Vorlesungen sind guthabenfähig, wenn die erfolgreiche Teilnahme durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Klausurarbeit nachgewiesen wird.
- \* Seminare sind guthabenfähig, wenn die erfolgreiche Teilnahme durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete eigenständige Leistung (Vortrag, Hausarbeit) nachgewiesen wird. Mindestens 2 Guthabepunkte müssen durch Seminarbesuch erworben werden. Der Seminarveranstalter darf die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.
- \* Für jede guthabenfähige Veranstaltung muß vor deren Beginn beim Prüfungsausschuß eine gesonderte schriftliche Meldung abgegeben werden; eine nachträgliche Anrechnung von Guthabepunkten ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der erforderlichen Guthabepunktzahl ist keine weitere Meldung möglich.

Die Note der Fachprüfung (Guthabennote) errechnet sich durch sinngemäße Anwendung von § 11 Abs. 2 als gewogenes arithmetisches Mittel (Gewichte sind die jeweiligen Guthabepunkte).

(2) Eine Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtfächer wird in Anlage II gegeben.

(3) Den zweiten Prüfungsabschnitt bildet die Diplomarbeit mit dem Kolloquium (Verteidigung). Die Zeit von der Themenstellung bis zur Verteidigung der Diplomarbeit beträgt in der Regel fünf Monate; im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß diesen Prüfungsabschnitt ausnahmsweise auf begründeten Antrag bis auf sechs Monate verlängern. Das Kolloquium über die Ergebnisse der Diplomarbeit dauert ca. 60 Minuten. Ein nichtbestandenes Kolloquium kann innerhalb von 6 Wochen einmal wiederholt werden.

(4) Der Prüfungsausschuß kann vorsehen, daß abweichend von den gem. § 22 geforderten Prüfungsleistungen eine Prüfungsleistung des ersten Prüfungsabschnittes durch eine solche des § 9 (Alternative Prüfungsleistung) ersetzt werden kann.

## **§ 23**

### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird unter Bezugnahme auf den § 11 aus dem Mittelwert nachfolgender Noten gebildet:

- Acht Fachnoten des 1. Diplomprüfungsabschnittes (einfach gewichtet)
- Note für die Diplomarbeit (vierfach gewichtet)
- Note für die Studienarbeit (doppelt gewichtet)

(2) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt < 1.2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, die Note der Studienarbeit und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Diplomarbeit, den Namen des betreuenden Hochschullehrers, das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern - auf Antrag des Kandidaten - und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Studiendauer.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung gem. § 20 Abs. 2 erbracht worden ist. Das Zeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

## **§ 24**

### **Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades Diplom-Wirtschaftsinformatiker/Diplom-Wirtschaftsinformatikerin beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 25**

#### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 26**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 04.10.1993 in Kraft.

## **§ 28**

### **Übergangsregelungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studenten, die nach dem 1.10.1993 immatrikuliert wurden.
- (2) Für Studenten, die vor dem 1.10.1993 immatrikuliert wurden, gilt die bisherige Diplomprüfungsordnung.

Anlagen laut Inhaltsverzeichnis

## Anlage I

### Stundenplan des Grundstudiums **W i r t s c h a f t s i n f o r m a t i k**

Lehrgebiet	Summe SWS	1. Sem. V/U/P	2. Sem. V/U/P	3. Sem. V/U/P	4. Sem. V/U/P	Prüfungen	Leist.-nachw.
Mathematik	10	4/2	2/2			K 4	1 LN
Programmierungstechnik	16	4/2/2	4/2/2			K 4	1 LN
Rechnersysteme	8			2/2	2/2	M 30	
Grundlagen der <u>praktischen Informatik</u> - Softwaretechnik - Datenmanagement - Rechnernetze I - Betriebssysteme I	16			2/2  2/2	2/2  2/2	M 30 (2 Fächer)	2 LN
<u>Statistik A</u> - Statistik I - Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik	8				4/2 2	K 2	
Betriebliches Rechnungswesen	2	2					1 LN
<u>BWL A</u> - Grundzüge der BWL - Kostentheorie und Kostenrechnung	8	2/2 2/2				K 2	
<u>BWL B</u> - Bilanzen - Entscheidungstheorie/ Operations Research	8			2/2 2/2		K 2	
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	2	2					1 LN

<u>VWL A</u> - Mikroökonom. Theorie	8		4/4				
<u>VWL B</u> - Makroökonom. Theorie	6			4/2			
Zeitfonds (SWS)	92	26	20	26	20		



Empfehlungen zum Hauptstudium **Wirtschaftsinformatik**

Lehrgebiet	Summe SWS	5. Sem. V/U/P	6. Sem. V/U/P	7. Sem. V/U/P	8. Sem. V/U/P	9. Sem. V/U/P	10. Sem.	Prüfungen/LN
<b>Informatik</b> - Informatik I - Informatik II	20	6	4		4	6		K 3, 1 LN M 30, 1 LN
<b>Wirtschaftsinformatik</b> - Wirtsch. -Inf. I - Wirtsch. -Inf. II	16	6		P R	2 2	6	D I	K 2, 1 LN M 30, 1 LN
<b>Wirtschaftswissenschaften</b>  - <u>Statistik B</u> Statistik II  - <u>BWL C</u> . Marketing . Investition u. Finanzierung  - <u>VWL C</u> . Finanzwissenschaft . Allgemeine Wirtschaftspolitik	34	4/2	2/2 2/2  2/2 2/2	A K T I K U M			P L O M A R B E I	K 2  K 2  K 2
Wahlfach BWL/VWL					8	4	T	Fachprüf.
<b>Zeitfonds</b>	<b>70</b>	<b>18</b>	<b>20</b>		<b>16</b>	<b>16</b>		

Legende: SWS = Semesterwochenstunden  
K = Klausur  
M = Mündliche Prüfung  
LN = Leistungsnachweis  
Fachprüfung : Gem. § 22 Abs. 1

## Anlage II

### **Empfehlungen für die Lehrgebiete des Hauptstudiums für den Studiengang Wirtschaftsinformatik**

Die inhaltliche Gestaltung ergibt sich durch die Absolvierung von

**Pflichtfächern** aus den Gebieten Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

**Wahlpflichtfächern** aus den Gebieten Informatik, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.

Die **Pflichtfächer** enthalten die Lehrgebiete

Betriebswirtschaftslehre C  
Volkswirtschaftslehre C  
Statistik B.

Die **Wahlpflichtfächer** umfassen z. B. diese Lehrgebiete:

#### zur Informatik

Betriebssysteme II  
Kommunikationssysteme  
Information Retrieval  
Gestaltung rechnergestützter Ingenieursysteme  
Wissensbasierte Systeme, Expertensysteme  
Simulation und Modellierung  
Computergraphik  
Datenschutz, Datensicherheit

#### zur Wirtschaftsinformatik

Inner- und zwischenbetriebliche Informationssysteme  
Informationsmanagement und Organisation der Informationsverarbeitung  
Systemplanung und -entwicklung  
Softwarewerkzeuge für die Anwendungsentwicklung  
Projektmanagement  
Produktmanagement  
Operations-Research-Methoden  
Entscheidungsunterstützungssysteme

**zur Betriebswirtschafts-/Volkswirtschaftslehre**

aus dem Angebot der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre